

JUDIKATUR EuGH

Staatsanleihen: Keine internationale Zuständigkeit für Klage gegen Griechenland

» ZFR 2019/54

§ ESM-Vertrag: Art 12 Abs 3
 # Brüssel Ia-VO (VO 1215/2012): ErwGr 4, 15 und 16, Art 1 Abs 1, Art 7 Z 1 lit a
 EuGH 15. 11. 2018, C-308/17, *Hellenische Republik/Leo Kuhn*

Tenor des EuGH

Art 1 Abs 1 Brüssel Ia-VO ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsstreit wie der des Ausgangsverfahrens, den eine natürl Person, die von einem Mitgliedstaat begebene Anleihen erworben hatte, gegen diesen führt, wobei sich ihre Klage gegen den Austausch der genannten Anleihen gegen Anleihen mit einem niedrigeren Wert richtet, der ihr durch ein vom nationalen Gesetzgeber unter außergewöhnl Umständen erlassenes Gesetz auferlegt wurde, mit dem die Anleihebedingungen einseitig und rückwirkend geändert wurden, indem eine Umstrukturierungsklausel eingeführt wurde, die es der Mehrheit der Inhaber der betreffenden Anleihen ermöglicht, der Minderheit diesen Austausch aufzuzwingen, nicht unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ iS dieser Bestimmung fällt.

Herr Kuhn, wohnhaft in Wien, hatte über eine österr Depotbank von der Hellenischen Republik begebene, dem griechischen Recht unterliegende und an der Börse von Athen (Griechenland) gehandelte Anleihen im Nennwert von 35.000 € erworben. Herr Kuhn erhob gegen Griechenland Klage auf Erfüllung der ursprüngl Anleihebedingungen für die streitigen Anleihen bzw auf Schadenersatz wegen deren Nichterfüllung. Das LG ZRS verneinte seine internationale Zuständigkeit für die Entscheidung über die Klage. Aufgrund des Rekurses lehnte das OLG Wien die Einrede der Unzuständigkeit der österr Gerichte mit der Begründung ab, Herr Kuhn leite seinen Anspruch nicht aus einem griechischen Gesetzgebungsakt ab, sondern aus den ursprüngl Anleihebedingungen der fragl Staatsanleihen; das zuständige Gericht bestimme sich nach griechischem Recht und damit nach dem Wohnsitz des Gläubigers als Erfüllungsort für die Geldschuld. Griechenland erhob gegen diesen Beschluss aoRevRek.

Aus den Entscheidungsgründen

27 Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art 7 Z 1 lit a Brüssel Ia-VO in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem eine Person über eine Depotbank von einem

Mitgliedstaat begebene Staatsanleihen erworben hat, dahin auszulegen ist, dass sich der „Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre“, nach den bei der Emission der Anleihen geltenden Anleihebedingungen richtet, oder ob es sich um den Ort handelt, an dem die Anleihebedingungen, etwa durch die Zahlung von Zinsen, tatsächlich erfüllt werden. (...)

29 Folglich ist zunächst zu klären, ob ein Rechtsstreit wie der des Ausgangsverfahrens als ein Rechtsstreit in „Zivil- und Handelssachen“ iSv Art 1 Abs 1 Brüssel Ia-VO angesehen werden kann.

30 Nach dieser Vorschrift gilt die Brüssel Ia-VO insb nicht für die „Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*)“.

31 Da mit der Brüssel Ia-VO die EuGVVO (...) aufgehoben und ersetzt wurde, gilt die Auslegung der Bestimmungen der EuGVVO durch den EuGH auch für die Brüssel Ia-VO, soweit die Bestimmungen dieser beiden Unionsrechtsakte als gleichwertig angesehen werden können (Urteile vom 16. 11. 2016, *Schmidt*, C-417/15, EU:C:2016:881 RN 26, und vom 9. 3. 2017, *Pula Parking*, C-551/15, EU:C:2017:193 RN 31).

32 Dies ist bei Art 1 Abs 1 EuGVVO und Art 1 Abs 1 Brüssel Ia-VO der Fall, da sie den Anwendungsbereich dieser VO auf „Zivil- und Handelssachen“ beschränken, aber weder den Inhalt noch die Tragweite dieses Begriffs definieren, der – wie der EuGH entschieden hat – als autonomer Begriff anzusehen ist, bei dessen Auslegung die Zielsetzungen und die Systematik der VO sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben, berücksichtigt werden müssen (Urteile vom 11. 6. 2015, *Fahnenbrock ua*, C-226/13, C-245/13 und C-247/13, EU:C:2015:383 RN 35, und vom 9. 3. 2017, *Pula Parking*, C-551/15, EU:C:2017:193 RN 33).

33 Diese Auslegung führt dazu, dass bestimmte Klagen und gerichtl E wegen der Natur der zwischen den Parteien des Rechtsstreits bestehenden Rechtsbeziehungen oder wegen des Gegenstands des Rechtsstreits vom Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO ausgeschlossen sind (Urteil vom 15. 2. 2007, *Lechouritou ua*, C-292/05, EU:C:2007:102 RN 30 und die dort angeführte Rsp).

34 Dabei hat der EuGH entschieden, dass zwar bestimmte Verfahren, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen, unter diese VO fallen können, doch verhält es sich anders, wenn die Behörde einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitl Befugnisse führt (Urteil vom 15. 2. 2007, *Lechouritou ua*, C-292/05, EU:C:2007:102 RN 31 und die dort angeführte Rsp).

35 Dies ist insb bei Streitigkeiten der Fall, die einer Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine der Parteien des Rechtsstreits entspringen, da diese Befugnisse ausübt, die über die im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden allgemeinen

Regeln hinausgehen (Urteil vom 15. 2. 2007, *Lechouritou ua*, C-292/05, EU:C:2007:102 RN 34).

36 In Bezug auf den Ausgangsrechtsstreit ist daher zu ermitteln, ob er auf Handlungen der Hellenischen Republik zurückgeht, die einer Ausübung hoheitl Rechte entspringen.

37 Wie der GA in den Nr 62 ff seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ergibt sich die Ausübung solcher Rechte im vorliegenden Fall sowohl aus der Natur und den Modalitäten der Änderungen der Vertragsbeziehung zwischen der Hellenischen Republik und den Inhabern der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Staatsanleihen als auch aus den außergewöhnl Umständen, unter denen diese Änderungen eingetreten sind.

38 Nachdem der griechische Gesetzgeber das Gesetz Nr 4050/2012 erlassen und dadurch rückwirkend eine CAC eingeführt hatte, wurden die Anleihen nämlich durch neue Anleihen mit einem erheblich niedrigeren Nennwert ersetzt. Eine derartige Ersetzung von Anleihen war weder in den ursprüngl Anleihebedingungen vorgesehen, noch in den griechischen Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Emission der nach diesen Bedingungen begebenen Anleihen galten.

39 Die rückwirkende Einführung einer CAC ermöglichte es der Hellenischen Republik somit, allen Anleihehabern eine wesentl Änderung der finanziellen Bedingungen dieser Anleihen aufzuerlegen, und zwar auch jenen, die mit dieser Änderung nicht einverstanden waren.

40 Außerdem erfolgte der erstmalige Rückgriff auf die rückwirkende Einführung einer CAC und die daraus resultierende Änderung der erwähnten finanziellen Bedingungen im außergewöhnl Kontext und unter den außergewöhnl Umständen einer schweren Finanzkrise. Die Maßnahmen gingen insb auf die im Rahmen eines zwischenstaatl Unterstützungsmechanismus bestehende Notwendigkeit zurück, die griechische Staatsschuld umzustrukturieren und die Gefahr des Scheiterns des entsprechenden Umstrukturierungsplans auszuschließen, um den Zahlungsausfall Griechenlands zu verhindern und die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets sicherzustellen. In Erklärungen vom 21. 7. und vom 26. 10. 2011 bekräftigten die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets daher, dass in Bezug auf die Beteiligung des privaten Sektors die Situation der Hellenischen Republik eine außergewöhnl Lösung erfordere.

41 Der außergewöhnl Charakter dieser Situation ergibt sich auch daraus, dass gem Art 12 Abs 3 des ESM-Vertrags ab dem 1. 1. 2013 alle neuen Staatsschuldtitel des Euro-Währungsgebiets mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr Umschuldungsklauseln enthalten, die so ausgestaltet sind, dass gewährleistet wird, dass ihre rechtl Wirkung in allen Rechtsordnungen des Euro-Währungsgebiets gleich ist.

42 Somit ist angesichts des außergewöhnl Charakters der Bedingungen und der Umstände, unter denen das Gesetz Nr 4050/2012 erlassen wurde, mit dem die ursprüngl Anleihebedingungen der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Staatsanleihen durch Einführung einer CAC einseitig und rückwirkend geändert wurden, sowie des mit diesem Gesetz verfolgten im Allgemeininteresse liegenden Ziels festzustellen, dass der Aus-

gangsrechtsstreit auf eine Wahrnehmung hoheitl Rechte zurückgeht und aus Handlungen des griechischen Staates in Ausübung dieser hoheitl Rechte resultiert, sodass er nicht unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ iSv Art 1 Abs 1 Brüssel Ia-VO fällt. (...)

Bearbeiter: Rainer Wolfbauer

Anmerkung:

In der vorliegenden E setzt sich der EuGH mit der Auslegung des Art 1 Abs 1 Brüssel Ia-VO¹ auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass es sich im gegenständl Fall um keine Zivil- und Handelssache iS dieser Bestimmung handelt. Die Begründung dieser Rechtsansicht sieht der EuGH insb in der einseitigen rückwirkenden Änderung der Anleihebedingungen durch ein vom nationalen Gesetzgeber unter außergewöhnl Umständen erlassenes Gesetz.² Somit bleibt die vom OGH eigentlich gestellte Vorlagefrage zur Auslegung des Art 7 Nr 1 lit a Brüssel Ia-VO (Gerichtsstand des Erfüllungsorts) aufgrund des fehlenden Anwendungsbereichs der Brüssel Ia-VO unbeantwortet.

I. Autonome Auslegung des Begriffs *Zivil- und Handelssache*

Der EuGH hat unlängst in der Rs *Fahnenbrock*³ zur Auslegung von *Zivil- oder Handelssache* iSd Art 1 Abs 1 EuZustVO⁴ darauf hingewiesen, dass dieser Begriff in einer Reihe von europäischen Rechtsakten verankert, aber in keinem davon inhaltl oder in seiner Tragweite definiert ist.⁵ *Zivil- oder Handelssache* ist nach stRsp des EuGH ein autonomer Begriff, bei dessen Auslegung die Zielsetzungen und die Systematik des jeweiligen europäischen Rechtsaktes sowie *die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben, berücksichtigt werden müssen*.⁶ Die Auslegung der Bestimmungen der EuGVVO durch den EuGH gilt jedenfalls auch für die Bestimmungen der Brüssel Ia-VO, soweit diese gleichwertig mit den Bestimmungen der EuGVVO sind.⁷

II. Die Anleiheemission setzt nicht notwendigerweise hoheitliches Handeln voraus

Die Kapitalaufnahme durch Anleiheemission von Mitgliedstaaten stellt nach der Rsp von EuGH⁸ und OGH⁹ nicht per se einen Akt *iure imperii* dar. Bei der Beurteilung, ob ein hoheitl Handeln vorliegt, stellt der EuGH darauf ab, ob der bekl Staat Befugnisse wahrgenommen hat, *die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen*

1 VO EU/1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 = nF EuGVVO.

2 EuGH 15. 11. 2018, C-308/17, *Kuhn* Rn 42 f.

3 EuGH 11. 6. 2015, C-226/13, *Fahnenbrock* Rn 34 ff.

4 VO EG/1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007.

5 Aufgezählt werden die Brüsseler Übereinkommen vom 27. 9. 1968, VO EG/44/2001 (EuGVVO), VO EG/2201/2003 sowie VO EG/1393/2007 (EuZustVO).

6 EuGH 15. 11. 2018, C-308/17, *Kuhn* Rn 32; 11. 6. 2015, C-226/13, *Fahnenbrock* Rn 34 ff und die dort angeführte Rsp.

7 EuGH 15. 11. 2018, C-308/17, *Kuhn* Rn 31; 9. 3. 2017, C-551/15 *Pula Parking* Rn 31; 16. 11. 2016, C-417/15, *Schmidt* Rn 26 und die dort angeführte Rsp.

8 EuGH 11. 6. 2015, C-226/13, *Fahnenbrock* Rn 53.

9 *Garber*, Anm zu OGH 30. 7. 2015, 8 Ob 67/15h, EvBl 2016, 164 (167); OGH 20. 5. 2014, 4 Ob 227/13f.

geltenden allgemeinen Rechtsregeln abweichen.¹⁰ Darauf stützend hat der OGH in einer früheren (ebenfalls die Ansprüche von Inhabern griechischer Anleihen gegen Griechenland betreffenden) E ausgesprochen, dass in dem damaligen Fall eine Zivilsache iSd Art 1 Abs 1 EuGVVO vorlag und der bekl Staat sich als Emittent von Anleihen nicht auf seine staatl Immunität berufen konnte.¹¹ Hierbei unterscheidet der OGH jedoch, ob der Kl seinen Anspruch auf Erfüllung der Anleihebedingungen bzw auf SE wegen Nichterfüllung stützt (und somit eine Zivil- und Handelssache vorliegt) oder sich direkt auf einen rechtswidrigen Gesetzesakt bezieht.¹²

III. Anleiheemission in der Rs *Kuhn* als *actum iure imperii*

Auch wenn der EuGH in der Rs *Fahnenbrock*, der ein ähnl Sachverhalt wie der Rs *Kuhn* zugrunde liegt, den sachl Anwendungsbereich der EuZustVO als eröffnet betrachtet, fehlt dort eine ausdrückl Auslegung des Gerichtshofs dahin, dass die Ansprüche von Inhabern griechischer Staatsanleihen gegen Griechenland eine Zivil- oder Handelssache darstellen.¹³ Dass der EuGH das Vorliegen einer Zivil- oder Handelssache in der Rs *Fahnenbrock* bejaht hat, kommt aber vor allem aus der Begründung seiner Entscheidung hervor.¹⁴ Diese Rechtsansicht weicht von der Ansicht des GA *Bot* zu *Fahnenbrock* ab.¹⁵ Dieser vertritt vielmehr die Meinung, dass ein Akt *iure imperii* vorliegt, da der nationale Gesetzgeber eine spezielle und konkrete Norm erlassen hat, die eine unmittelbare Beeinträchtigung der Ausgestaltung der emittierten Schuldverschreibungen bezweckt und bewirkt¹⁶ und somit die Natur der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien verändert.¹⁷

In den Schlussanträgen zur Rs *Kuhn* weist GA *Bot* aber darauf hin, dass der EuGH aufgrund der unterschiedl Ziele der Unionsakte von einer Harmonisierung der Auslegung desselben Begriffs Abstand genommen hat und aus diesem Grund dem Urteil *Fahnenbrock* für die EuGVVO nicht die Bedeutung zukommt, die ihm der OGH beimisst.¹⁸ Die abweichende Auslegung des Begriffs Zivil- und/oder Handelssache durch den EuGH in den Rs *Fahnenbrock* (in Bezug auf die EuZustVO) und *Kuhn* (in Bezug auf die Brüssel-Ia VO) ist dem Umstand geschuldet, dass die zwei Verordnungen teilweise unterschiedl Ziele verfolgen.¹⁹ Insb wird die ab-

weichende Auslegung in der Rs *Fahnenbrock* mit dem Argument gerechtfertigt, einen schnellen Zugang zum Hauptsachegericht und das Recht auf ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten.²⁰

Die abweichende Auslegung des Begriffs in der Rs *Kuhn* begründet der EuGH nur in wenigen Absätzen, insb mit den außergewöhnl Umständen, unter denen das griechische Gesetz zustande kam, mit dem die ursprüngl Bedingungen der streitgegenständl Anleihen rückwirkend und einseitig geändert wurden.²¹ Die Verfolgung eines im Allgemeininteresse liegenden Ziels im Rahmen einer schweren Finanzkrise und die Natur und Modalitäten der Änderungen der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien führen zum Ergebnis, dass der Ausgangsrechtsstreit auf eine Wahrnehmung hoheitl Rechte zurückgeht und aus Handlungen des griechischen Staates in Ausübung dieser hoheitl Rechte resultiert, so dass er nicht unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 fällt.²²

IV. Fortsetzung des österreichischen Verfahrens

In der Zwischenzeit hat der OGH das ausgesetzte inländische Verfahren wiederaufgenommen und mittels Beschluss entschieden. Da die Vorinstanzen das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit übereinstimmend bejaht haben und der EuGH die Unanwendbarkeit der Brüssel Ia-VO festgestellt hat, ist folglich das Vorliegen eines Gerichtsstands nach nationalem Recht zu prüfen.²³

Mariya Hubcheva

¹⁰ EuGH 15. 2. 2007, C-292/95, *Lechouritou* Rn 34 und die dort angeführte Rsp; 11. 6. 2015, C-226/13, *Fahnenbrock* Rn 51.

¹¹ OGH 30. 7. 2015, 8 Ob 67/15h; *Garber*, Anm zu OGH 8 Ob 67/15h, EvBl 2016, 164 (167).

¹² OGH 30. 7. 2015, 8 Ob 67/15h; *Garber*, Anm zu OGH 8 Ob 67/15h, EvBl 2016, 164 (167).

¹³ EuGH 11. 6. 2015, C-226/13, *Fahnenbrock*; *Garber*, Anm zu OGH 8 Ob 67/15h, EvBl 2016, 164 (167).

¹⁴ EuGH 11. 6. 2015, C-226/13, *Fahnenbrock* Rn 58; *Wagner*, Anm zu EuGH 11. 6. 2015, C-226/13, EuWZ 2015, 633 (637); *Garber*, Anm zu OGH 8 Ob 67/15h, EvBl 2016, 164 (167).

¹⁵ GA *Bot*, Schlussanträge 9. 12. 2014, verbundene Rs C-226/13, C-245/13, C-247/13 und C-578/13 Rn 3 ff.

¹⁶ GA *Bot*, Schlussanträge 9. 12. 2014, verbundene Rs C-226/13, C-245/13, C-247/13 und C-578/13 Rn 65.

¹⁷ Siehe auch *Wagner*, Anm zu EuGH 11. 6. 2015, C-226/13, *Fahnenbrock*, EuZW 2015, 633 (637).

¹⁸ GA *Bot*, Schlussanträge 4. 7. 2018, Rs C-308/17 Rn 51 f und die dort angeführte Rsp.

¹⁹ Zust *Mankowski*, Griechische Staatsanleihen und der griechische Schuldenschnitt vor dem EuGH (Folge Zwei), ZIP 2019, 193 (197).

²⁰ GA *Bot*, Schlussanträge 4. 7. 2018, Rs C-308/17 Rn 52.

²¹ EuGH 15. 11. 2018, C-308/17, *Kuhn* Rn 37 ff; *Mankowski*, Griechische Staatsanleihen und der griechische Schuldenschnitt vor dem EuGH (Folge Zwei), ZIP 2019, 193 (195).

²² EuGH 15. 11. 2018, C-308/17, *Kuhn* Rn 42.

²³ OGH 22. 1. 2019, 10 Ob 103/18x.